

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),  
Cornelia Behm, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1672 –**

### **Strenger Schutz von Arten, für die Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ (im Weiteren: „die genannte Entwurfsliste“ – Angabe des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg – MUNV BW – in der Antwort vom 15. April 2010, Aktenzeichen 26-0141.5, auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE „Schutz der Verantwortungsarten“ – Drucksache 14/6108). Diese genannte Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorbereiten. Ein Entwurf dieser Rechtsverordnung wurde bislang nicht vorgelegt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Der in der 16. Legislaturperiode vorgelegte Entwurf eines Dritten Buches Umweltgesetzbuch – Naturschutz und Landschaftspflege – (E-UGB III) hatte in § 54 Absatz 1 Nummer 2 ermächtigt, u. a. auch solche Arten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Ermächtigungsgrundlage ist in § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I vom 6. August 2009; BNatSchG) übernommen worden. Der Entwurf des UGB III hatte in § 54 Absatz 2 Nummer 2 ferner ermächtigt, u. a. solche Tier- und Pflanzenarten unter strengen Schutz zu stellen, für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist. Auch diese Ermächtigungsgrundlage ist in § 54 Absatz 2 Nummer 2 BNatSchG übernommen worden.

1. Welche Arten wurden in die genannte Entwurfsliste des BMU aufgenommen?

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hatte eine erste Entwurfsliste von Arten (Anlage 1) erarbeitet und dabei die Gefährdungskategorien 1 bis 3 der Roten Listen Deutschland sowie die Verantwortlichkeit (nach Gruttke et. al. 2004) zugrunde gelegt. Diese Liste wurde den beteiligten Bundesressorts und den Bundesländern seinerzeit als ergänzende Information zur Verfügung gestellt.

2. Wer hat die genannte Entwurfsliste erarbeitet, und nach welchen Kriterien wurden die einzelnen Arten auf diese Entwurfsliste gesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Auf welche Daten zur Bestandsgefährdung und zur Verbreitung von Arten der genannten Entwurfsliste stützt sich die Bundesregierung bei der Einstufung als so genannte Verantwortungsarten?

In welchen Abständen werden diese Daten erhoben?

Angaben zur Bestandsgefährdung liefern die Roten Listen Pflanzen (1996) und Tiere (1998) als bundesweit abgestimmte Fachgutachten. Die Verbreitung und Bestandssituation der Arten wird als eines von vier Einstufungskriterien von den beteiligten botanischen und zoologischen Artenexperten bewertet. Die Roten Listen des Bundes werden alle zehn bis 15 Jahre neu herausgegeben. Die fortlaufend aktualisierte Datenbank FlorKart des BfN stellt für alle in Deutschland wild wachsenden Farn- und Blütenpflanzen deutschlandweite Verbreitungsdaten bereit.

4. Ist es zutreffend, dass die genannte Entwurfsliste derzeit von Seiten des Bundes geprüft wird, und wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt diese Überprüfung?

Wenn nein, warum nicht?

Die genannte Entwurfsliste wird derzeit im Bundesamt für Naturschutz im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben überarbeitet.

5. Was wird die Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 BNatSchG regeln, und wann wird das BMU diese vorlegen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) prüft derzeit, ob und in welcher Weise von den veränderten Ermächtigungsgrundlagen in § 54 BNatSchG Gebrauch gemacht wird.

6. Wie wird das BMU die Länder in die fachliche Abstimmung der Rechtsverordnung einbeziehen, und trifft die Aussage des MUNV BW zu, dass eine fachliche Abstimmung der genannten Entwurfsliste mit den Ländern bislang nicht stattgefunden hat?

Wenn ja, warum hat diese fachliche Abstimmung bislang nicht stattgefunden?

Die in Frage 1 genannte Entwurfsliste diente zur Erleichterung der damaligen Beratungen und zur ersten Orientierung der Bundesressorts und der Länder; sie wurde seinerzeit mit diesen nicht abgestimmt.

Sollte das BMU die Ermächtigung in Anspruch nehmen, würde das BMU den Entwurf einer Verordnung nach § 54 BNatSchG mit den Ländern erörtern; Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 und 2 BNatSchG bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

7. Welche rechtlichen und praktischen Verbesserungen würden sich für den Schutz der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG genannten Arten ergeben, wenn diese in einer Rechtsverordnung „unter strengen Schutz“ gestellt würden?

Die Ermächtigungsgrundlage des § 54 Absatz 2 BNatSchG, bestimmte, besonders geschützte Arten unter strengen Schutz zu stellen, die im Inland vom Aussterben bedroht sind, entspricht im Wesentlichen der vor dem Inkrafttreten des BNatSchG geltenden Rechtslage. Auf Basis des früher geltenden § 52 Absatz 2 BNatSchG wurden durch § 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896; zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) Tier- und Pflanzenarten unter strengen Schutz gestellt.

Durch die neue Ermächtigung, auch besonders geschützte Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist, unter strengen Schutz zu stellen, kann der Kreis der streng geschützten Arten erweitert werden. Für diese Artengruppe würde bei Inanspruchnahme dieser Regelung dann ebenfalls die Vorschriften für streng geschützte Arten gelten. Für diese gelten die für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten geltenden Vorschriften nach Maßgabe folgender Vorschriften: § 37 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1, § 45 Absatz 4, 5 Satz 2, § 46 Absatz 1 Nummer 2, § 71 Absatz 2 und 4.

8. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Schutz der in § 54 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BNatSchG genannten Arten in den Ländern zu unterstützen?

Bei den aufgrund der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen streng geschützten Arten hat sich aus Sicht des Bundes kein spezieller Unterstützungsbedarf ergeben.

9. Teilt die Bundesregierung die Aussage des MUNV BW, dass die Aufnahme der Fischarten Barbe und Nase in die genannte Entwurfsliste „nicht nachvollziehbar ist“, und wenn nein, warum nicht?

Beide Arten haben in Deutschland das Zentrum ihrer Verbreitung und sind damit Arten hoher Verantwortlichkeit. Zum Zeitpunkt der Erstellung der o. a. Entwurfsliste haben nach Einschätzung des BfN auch beide Arten den o. g. Auswahlkriterien Verantwortlichkeit und Gefährdung entsprochen. Gemäß der aktuellen Roten Liste der Wirbeltiere 2009 gelten die Arten nicht mehr als gefährdet und erfüllen damit nicht mehr die Kriterien für die Listung. Sie werden daher in einer überarbeiteten Entwurfsliste nicht mehr geführt werden.

10. Teilt die Bundesregierung die Kritik des MUNV BW, dass für die in der genannten Entwurfsliste aufgeführten Coregonen-(Felchen-)Arten keine besondere Verantwortung Deutschlands vorliegen dürfte, und dass diese in die genannte Entwurfsliste nicht aufzunehmen seien, weil dies der allge-

mein anerkannten wissenschaftlichen Systematik widerspreche und anzuzweifeln sei, ob es sich um eigenständige Arten handle?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie gedenkt sie, mit diesem Problem in der Rechtsverordnung umzugehen?

Nein. Für die genannten Arten ist Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich (Rote Liste Fische 2009). Nach neuester taxonomischer Auffassung ist die Benennung von neun Arten als eigene Taxa in der Entwurfsliste gerechtfertigt. Hierzu wird auf die Veröffentlichung der Roten Liste der Fische von 2009 verwiesen.

Danach sind fünf von neun der in der Entwurfsliste geführten Coregonen-Arten nicht gefährdet und erfüllen damit nicht mehr die Kriterien für die Listung. Sie werden daher in der überarbeiteten Entwurfsliste nicht mehr geführt werden.

11. Teilt die Bundesregierung die ablehnenden Gründe des Bundesrates aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Bundesnaturschutzgesetz (Bundesratsdrucksache 278/09), in der eine Regelung der so genannten Verantwortungsarten abgelehnt wurde?

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 15. Mai 2009 (Bundesratsdrucksache 278/09) die Ermächtigungsgrundlage in § 54 Absatz 2 nicht abgelehnt. Der Bundesrat hat allerdings die Neuregelung in § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG abgelehnt. In der Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 16/13298) hatte die Bundesregierung seinerzeit einer entsprechenden Streichung nicht zugestimmt unter anderem mit Hinweis darauf, dass Bedenken der Länder im Verordnungsverfahren berücksichtigt werden könnten. Der Deutsche Bundestag hat § 54 Absatz 1 und 2 des Gesetzentwurfs in der von der damaligen Bundesregierung vorgelegten Fassung zugestimmt. Der Bundesrat hat am 10. Juli 2009 (Bundesratsdrucksache 594/09) beschlossen, gegen den Gesetzentwurf den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

12. Teilt die Bundesregierung die Argumentation des Bundesrates, dass Arten, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist, deshalb nicht unter strengen Schutz gestellt werden sollten, weil der Artenschutz bereits jetzt unter einem Vollzugsdefizit leide?

Nein

13. Teilt die Bundesregierung die Argumentation des Bundesrates, dass die Berücksichtigung der so genannten Verantwortungsarten erhebliche Erschwernisse für Planungsverfahren bedeuten würde, und wenn ja, welche erheblichen Erschwernisse wären dies?

Mögliche künftige Zugriffsverbote für diese Arten wären in Planungsverfahren zu berücksichtigen; Der bessere Schutz kann den Planungsaufwand erhöhen und zu Erschwernissen führen. Dies und weitere Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Ermächtigungsgrundlage einzubeziehen.

Anlage

Natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf UGB III)

Erläuterungen Spalte Verantwortlichkeit:	
In dem in dieser Spalte zitierten Werk ist dem Taxon eine hohe Verantwortlichkeit für Deutschland zugewiesen worden:	
1	= MEINIG, H. (2004): Einschätzung der weltweiten Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Säugetierarten. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 117-131.
2	= FREYHOF J. & BRUNKEN H. (2004): Erste Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Fischarten und Neunaugen des Süßwassers. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 133-147.
3	= MARGRET BINOT-HAFKE & PETER PRETSCHER (2004): Bewertung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Tagfalterarten Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 211-223.
4	= MÜLLER-MOTZFELD G., TRAUTNER J. & BRAUNICKE, M. (2004): Raumbedeutsamkeitsanalysen und Verantwortlichkeit für den Schutz von Arten am Beispiel der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 173-195.
5	= LUDWIG, G., MAY, R. & OTTO, C. (2007): Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung der Farn- und Blütenpflanzen. Vorläufige Liste. – BIN-Skripten 220, 32 S. & Anhang. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
Folgende in Klammern gesetzte Quellen sind Daten aus Manuskripten der künftigen Roten Listen, die zusätzlich mit den Autoren abgestimmt wurden. Endgültige Titel existieren jedoch noch nicht, da die Publikation noch bevor steht:	
(6)	= SEIFERT, B. (in Vorb.): Rote Liste der Ameise Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt
(7)	= BLICK, T. et al. (in Vorb.): Rote Liste der Webspinnen Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt
(8)	= JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE D. v. (in Vorb.): Rote Liste der Schnecken und Muscheln Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt
(9)	= HIRSCH, GMINDER (keine Veröffentlichung vorgesehen)

  

Pflanzen-/Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verantw.
Vertebrata (Wirbeltiere)	Neomys anomalus	Sumpfspitzmaus	1
Mammalia (Säugetiere)	Barbus barbus	Barbe	2
Pisces (Fische)	Chondrostoma nasus	Nase	2
	Coregonus arenicolus	Sandfelchen	2
	Coregonus bavaricus	Ammersee-Kilch	2
	Coregonus fontanae	Zwergmaräne	2
	Coregonus hoferi	Chiemsee-Fenke	2
	Coregonus holisatus	Große Maräne	2
	Coregonus lucinensis	Luzin-Quietschbauch	2
	Coregonus macrophthalmus	Gangfisch	2
	Coregonus renke	Starnberger Fenke	2
	Coregonus wartmanni	Blaufelchen	2
Lepidoptera (Schmetterlinge)	Boloria titania	Nattenwurz-Perlmutterfalter	3

Pflanzen-/Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verantw.
	<i>Maculinea rebeli</i>	Kreuzenzian-Ameisenbläuling	3
	<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfelfleckkopffalter	3
Hymenoptera (Hautflügler)			
	<i>Formica foreli</i>		(6)
	<i>Lasius jensi</i>		(6)
	<i>Lasius reginae</i>		(6)
	<i>Myrmoxenus ravouxi</i>		(6)
	<i>Temnothorax corticalis</i>		(6)
Coleoptera (Käfer)			
	<i>Agonum monachum</i>	Satzliebender Glanzflachläufer	4
	<i>Amara quenseli silvicola</i>		4
	<i>Amara strenua</i>	Auen-Kamelläufer	4
	<i>Bembidion atrocaeruleum</i>	Schwarzblauer Ahlenläufer	4
	<i>Bembidion fluviatile</i>	Lehmäufer-Ahlenläufer	4
	<i>Bembidion pallidipenne</i>	Blasser Ahlenläufer	4
	<i>Bembidion starkii</i>	Starks Ahlenläufer	4
	<i>Carabus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	4
	<i>Cicindina arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	4
	<i>Dyschirius extensus</i>	Gestreckter Handläufer	4
	<i>Elaphrus ullrichii</i>	Smaragdgrüner Uferläufer	4
Arachnida (Spinnentiere)			
	<i>Bathyphanes similimus buchari</i>		(7)
	<i>Drassodes hispanus</i>		(7)
	<i>Erigone jaegeri</i>		(7)
	<i>Glyphesis taoplesius</i>		(7)
	<i>Metapanamomops kaestneri</i>		(7)
	<i>Mycula mossakowskii</i>		(7)
	<i>Silometopus bonessi</i>		(7)
	<i>Theridion uhligi</i>		(7)
	<i>Titanoeca psammophila</i>		(7)
	<i>Typhochrestus simoni</i>		(7)
Mollusca (Weichtiere)			
	<i>Aegopinella epipedostoma</i>	Verkannte Glanzschnecke	(8)
	<i>Assiminea grayana</i>	Marschenschnecke	(8)
	<i>Bulgarica vetusta festiva</i>		(8)
	<i>Bythinella badensis</i>	Badische Quellschnecke	(8)
	<i>Bythinella bavatica</i>	Bayerische Quellschnecke	(8)
	<i>Bythinella compressa</i>	Rhön-Quellschnecke	(8)
	<i>Bythinella dunkeri</i>	Dunkers Quellschnecke	(8)
	<i>Candidula gigaxii</i>	Helle Heideschnecke	(8)
	<i>Cochlicopa nitens</i>	Glänzende Glattschnecke	(8)
	<i>Cochlodina costata franconia</i>		(8)
	<i>Gyraulus acronicus</i>	Verbogenes Posthörnchen	(8)
	<i>Gyraulus rosmaessleri</i>	Rossmässlers Posthörnchen	(8)
	<i>Helicella bolnensis</i>	Kugelige Heideschnecke	(8)
	<i>Helicopsis striata</i>	Gestreifte Heideschnecke	(8)
	<i>Oxychilus clarus</i>	Farblose Heideschnecke	(8)
	<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	(8)
	<i>Theodoxus fluviatilis</i>	Gemeine Kahnschnecke	(8)

Pflanzen-/Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Verantw.
	<i>Unio pictorum</i>	Gemeine Matermuschel	(8)
	<i>Unio tumidus</i>	Aufgeblasene Flußmuschel	(8)
	<i>Vallonia suevica</i>	Schwäbische Grasschnecke	(8)
	<i>Xerocrassa geyeri</i>	Zwerg-Heideschnecke	(8)
Pteridophyta & Spermatophyta (Gefäßpflanzen)			
	<i>Allium suaveolens</i>	Wohlriechender Lauch	5
	<i>Arnica montana</i>	Berg-Wohlfleisch	5
	<i>Amoseris minima</i>	Lämmersalat	5
	<i>Atriplex calotheca</i>	Pfeilblättrige Melde	5
	<i>Biscutella laevigata</i> subsp. <i>tenuifolia</i>	Schmalblättriges Brillenschötchen	5
	<i>Blasmus compressus</i>	Zusammengedrücktes Quellried	5
	<i>Bromus racemosus</i>	Trauben-Trespe	5
	<i>Carex hostiana</i>	Saum-Segge	5
	<i>Carex lepidocarpa</i>	Schuppenfrüchtige Gelb-Segge	5
	<i>Carex pseudobrizoides</i>	Reichenbachs Zittergras-Segge	5
	<i>Carex trinervis</i>	Dreinerbige Segge	5
	<i>Chenopodium bonus-henricus</i>	Guter Heinrich	5
	<i>Crepis mollis</i>	Weichhaariger Pippau	5
	<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	5
	<i>Dianthus gratianopolitanus</i>	Pfingst-Nelke	5
	<i>Dianthus seguieri</i> subsp. <i>glaber</i>	Busch-Nelke	5
	<i>Festuca psammophila</i>	Sand-Schafschwingel	5
	<i>Fritillaria meleagris</i>	Schachblume	5
	<i>Gagea spathacea</i>	Scheiden-Gelbstern	5
	<i>Gentiana uliginosa</i>	Sumpf-Enzian	5
	<i>Hieracium lactucella</i>	Geöhrtes Habichtskraut	5
	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Froschbiß	5
	<i>Lycopodiella inundata</i>	Sumpf-Bärlapp	5
	<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	5
	<i>Potamogeton trichoides</i>	Haarförmiges Laichkraut	5
	<i>Scabiosa canescens</i>	Graue Skabiose	5
	<i>Serratula tinctoria</i> subsp. <i>tinctoria</i>	Gewöhnliche Färber-Scharte	5
	<i>Taraxacum sect. Palustria</i>	Sumpf-Löwenzähne	5
	<i>Tephrosia helenitis</i> subsp. <i>helenitis</i>	Gewöhnliches Spatelblättriges Greiskraut	5
	<i>Utricularia australis</i>	Verkannter Wasserschlauch	5
	<i>Veronica opaca</i>	Glanzloser Ehrenpreis	5
Fungi (Pilze)			
	<i>Boletus fechtneri</i> Velen.		(9)
	<i>Boletus regius</i> Krombh		(9)
	<i>Dentipellis fragilis</i> (Pers.: Fr.) Donk		(9)
	<i>Aureoboletus gentilis</i> (Quél.) Pouz.		(9)
	<i>Lycoperdon mammiforme</i> Pers.		(9)
	<i>Xylobolus frustulatus</i> (Pers.: Fr.) Boid.		(9)
	<i>Amanita friabilis</i> (Karsten) Bas		(9)
	<i>Gyrodon lividus</i> (Bull.: Fr.) Karsten		(9)
	<i>Entoloma chalybaeum</i> (Pers.: Fr.) Noord.		(9)
	<i>Entoloma porphyrophaeum</i> (Fr.) Karsten		(9)

